

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2**München, den 31. Januar****2011**

Datum	Inhalt	Seite
19.1.2011	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV 754-4-1-W	42
6.1.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	44
14.1.2011	Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamts- vergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) 2032-3-4-1-WFK	50
	- Berichtigung der Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl 2010, S. 848) 2020-1-1-3-I	54

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 2010 bei.

754-4-1-W

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV¹⁾

Vom 19. Januar 2011

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2684), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl I S. 643),
2. Art. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 848),

die Bayerische Staatsregierung,

3. Art. 15 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV – ZVenEV) vom 22. Januar 2002 (GVBl S. 18, BayRS 754-4-1-W), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2008 (GVBl S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 und folgender Satz 4 eingefügt:

„²Die Eintragung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag. ³Haben die Bayerische Architektenkammer oder die Bayerische Inge-

niurekammer-Bau über den Antrag auf Eintragung nicht innerhalb der in Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegten Frist entschieden, gilt der Antrag als genehmigt. ⁴Vergleichbare Eintragungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern; eine weitere Eintragung in die von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Listen erfolgt nicht.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6.

- b) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(2) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständiger im Sinn dieser Verordnung niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Abs. 1 berechtigt, als Sachverständiger Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Abs. 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

²Sie haben die erstmalige Aufnahme ihrer Tätigkeit vorher der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen und dabei Folgendes vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständiger im Sinn dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis, dass sie im Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen mussten.

³Die jeweilige Kammer kann das Tätigwerden untersagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind; sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) ¹Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben als Sachverständige im Sinn dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinn des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind berechtigt, als Sachverständige Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Bayerische Architektenkammer oder die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen. ²Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Anzeigen und Bescheinigungen nach Abs. 2 und 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. ²Verfahren nach Abs. 1 bis 3 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

2. § 3 wird aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Unternehmererklärung zu Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung
(zu §§ 13, 14 und 15 EnEV)

§ 26a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 EnEV sind für Neubauten entsprechend anzuwenden.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „verfügt“ die Worte „oder Sachverständiger nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist“ eingefügt.

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Zahl „25“ die Worte „Abs. 1“ und nach den Worten „Alternative 2“ die Worte „oder Abs. 2“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „in sonstiger Weise“ durch die Angabe „nach Satz 1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 19. Januar 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

601-2-F

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten
in der Bayerischen Steuerverwaltung**

Vom 6. Januar 2011

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1768), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl S. 629), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Lfd. Nr. 52 werden in Spalte 3 die Worte „sowie die gemeindefreien Gebiete Sauerloh, Wolfsmoos, Buchleite und Brunnau“ gestrichen.
 - b) Bei Lfd. Nr. 56 werden in Spalte 3 die Worte „gemeindefreie Gebiete Forstbezirk Kleinschwarzenlohe“ durch die Worte „die gemeindefreien Gebiete Abenberger Wald, Dechenwald, Heidenberg, Forst Kleinschwarzenlohe und Soos“ ersetzt.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Lfd. Nr. 3 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
3	Dachau	a) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Fürstenfeldbruck, Landsberg, Starnberg

- b) Bei Lfd. Nr. 6 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. f angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
f) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Freising, Landshut

- c) Die Lfd. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
e) Besteuerung der Kapitalanlagegesellschaften mit Investment-Sondervermögen	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

- bb) Die bisherigen Buchst. e bis h werden Buchst. f bis i.

- cc) Der bisherige Buchst. i wird aufgehoben.

- dd) Bei Buchst. j werden in Spalte 3 die Worte „, Versicherungsteuer, Feuerschutzsteuer“ gestrichen.

- ee) Buchst. k wird aufgehoben.

- ff) Die bisherigen Buchst. l bis o werden Buchst. k bis n.

- d) Es wird folgende Lfd. Nr. 15 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
15	Pfaffenhofen	a) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Eichstätt, Ingolstadt, Kelheim

- e) Bei Lfd. Nr. 16 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. d angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
d) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Ebersberg, Miesbach

- f) Bei Lfd. Nr. 19 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. h angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
h) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Berchtesgaden

- g) Es wird folgende Lfd. Nr. 21 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
21	Wolfratshausen	a) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau

- h) Bei Lfd. Nr. 24 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
b) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Burghausen, Mühldorf

- i) Bei Lfd. Nr. 28 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. i angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
i) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Deggendorf, Grafenau

- j) Bei Lfd. Nr. 29 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Dingolfing, Zwiesel

- k) Bei Lfd. Nr. 32 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Regensburg

- l) Es wird folgende Lfd. Nr. 33 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
33	Neumarkt i. d. OPf.	a) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg, Schwabach

- m) Bei Lfd. Nr. 37 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Amberg, Schwandorf, Waldsassen

- n) Bei Lfd. Nr. 39 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchstabe i angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
i) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Coburg, Kulmbach, Lichtenfels

- o) Bei Lfd. Nr. 42 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. i angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
i) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Kronach, Wunsiedel

- p) Bei Lfd. Nr. 48 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Forchheim, Uffenheim

- q) Bei Lfd. Nr. 55 werden in Spalte 3 Buchst. e die Worte „, Versicherungsteuer, Feuer-
schutzsteuer“ gestrichen.

- r) Bei Lfd. Nr. 58 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Lohr a. Main, Obernburg a. Main, Würzburg

- s) Bei Lfd. Nr. 59 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. g angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Bad Neustadt a. d. Saale, Bam- berg, Zeil a. Main

- t) Bei Lfd. Nr. 64 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. h angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
h) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Bamberg, Kitzingen, Würz- burg

- u) Bei Lfd. Nr. 67 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. c angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
c) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Augsburg-Stadt, Schroben- hausen

v) Es wird folgende Lfd. Nr. 70 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
70	Günzburg	a) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Dillingen, Memmingen, Neu-Ulm

w) Bei Lfd. Nr. 72 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. j angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
j) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Kaufbeuren, Lindau

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

München, den 6. Januar 2011

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg Fahrenschon, Staatsminister

2032-3-4-1-WFK

Verordnung
über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen
und einer Nebenamtsvergütung
(Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV)

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von Art. 74, 99 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen an Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen gemäß Art. 69 bis 73 und 107 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). ²Ferner wird die Höhe der Nebenamtsvergütung für Präsidenten und Präsidentinnen einer Hochschule gemäß Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayBesG festgesetzt.

§ 2

Hochschulleistungsbezüge

¹Hochschulleistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung der Professoren und Professorinnen, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (§ 4) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 5)

gewährt werden können. ²Satz 1 Nr. 3 gilt auch für hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leis-

tungsbezüge gewährt werden, um einen Professor oder eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, etwaige Evaluierungsergebnisse und die Bewerberlage sowie die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. ³Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische, Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird. ⁴Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel durch einen Abschlag gegenüber dem Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung gewährt werden; als laufende monatliche Zahlung können sie befristet oder unbefristet vergeben werden.

(3) Ein neuer oder höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(4) ¹Bei der Gewährung von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ²Es kann ferner festgelegt werden, dass Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zurückzuzahlen sind, wenn der Professor oder die Professorin innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden sollen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Besondere Leistungen im Sinn von Satz 1 sind auf

der Grundlage der in Abs. 2 bis 6 nicht abschließend aufgeführten Kriterien festzustellen; die Hochschulen legen die Kriterien für besondere Leistungen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenprofil näher fest.³Dabei soll auf eine angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien geachtet werden.⁴Für die Einwerbung von Drittmitteln ist Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayBesG zu beachten.

(2) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere sein:

1. Herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
2. besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
3. durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
4. Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,
5. besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen,
6. besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere sein:

1. Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrevaluationen nachgewiesen werden,
2. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
3. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
4. besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
5. Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre,
6. besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z. B. multimediale Lehrangebote).

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere sein:

1. Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, insbesondere herausragende Konzerttätigkeiten,
2. besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und
3. herausragende und insbesondere durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere sein:

1. Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung und der berufsbegleitenden Studiengänge, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
2. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
3. besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(6) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen, bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen sein.

(7) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. ²Im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet gewährt werden. ³Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(8) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern der Hochschulleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsgruppen W2 oder W3 besoldet werden, können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können auch Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppen W2 oder W3 gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen.

(2) Besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere die Tätigkeiten als Dekan oder Dekanin und Studiendekan oder Studiendekanin.

(3) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist insbesondere nach der im Einzelfall mit der wahrgenommenen Funktion und Aufgabe verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Hochschule, der Fakultät oder einer vergleichbaren Organisationseinheit zu bemessen. ²Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. ³Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeiten, Verfahren

(1) ¹Für die nach dieser Rechtsverordnung zu treffenden Entscheidungen ist der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule zuständig. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann sich bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen die Zustimmung vorbehalten. ³Vor Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und von besonderen Leistungsbezügen holt der Präsident oder die Präsidentin eine Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin ein; bei Professoren oder Professorinnen in klinischen Einrichtungen des Klinikums ist auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin anzuhören.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Entscheidungen über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten das Staatsministerium zuständig.

(3) Entscheidungen über die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen bedürfen der Schriftform und sind aktenkundig zu machen.

§ 7

Einhaltung des Vergaberahmens

(1) ¹Bei der Entscheidung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBesG zu achten. ²Hierzu kann das Staatsministerium nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBesG den für die einzelne Hochschule maßgeblichen individuellen Besoldungsdurchschnitt festlegen und sich im Rahmen des Besoldungsdurchschnitts in einem zentralen Ansatz eine Reserve für hochschulübergreifende Verlagerungen vorbehalten.

(2) ¹Bei herausragenden Berufungen oder zur Verhinderung des Weggangs besonders qualifizierter

Professoren und Professorinnen können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 3) zunächst von der Anrechnung auf den individuellen Besoldungsdurchschnitt anteilig ausgenommen werden. ²Die nicht angerechneten Anteile der Hochschulleistungsbezüge werden auf den beim Staatsministerium gebildeten zentralen Ansatz verrechnet. ³Dem kann bei der Anpassung des individuellen Besoldungsdurchschnitts im Folgejahr Rechnung getragen werden.

(3) Die für die Bezügeauszahlung zuständigen Stellen stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Hochschulen und dem Staatsministerium die für die Überwachung der Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts erforderlichen Angaben und Daten zur Verfügung; Entsprechendes gilt für die Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium.

(4) Mindestens 15 v.H. des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge der jeweiligen Hochschule sollen auf besondere Leistungsbezüge (§ 4) entfallen.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass näherer Regelungen

¹Die Hochschulen können durch Satzung nähere Regelungen über das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 treffen sowie weitere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 festlegen, für die Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können. ²Die Hochschulleitung erlässt im Benehmen mit dem Senat Grundsätze für die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (§ 3), besonderen Leistungsbezügen (§ 4) und Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2; diese sind innerhalb der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 9

Nebenamtsvergütung

Die Nebenamtsvergütung für Präsidenten und Präsidentinnen gemäß Art. 99 Abs. 1 BayBesG beträgt 35 € je Lehrveranstaltungsstunde.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) ¹Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatli-

cher Hochschulen im Sinn des Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG, die einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 gestellt haben, kann die Hochschulleitung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Professor oder die Professorin auf Grund der an der jeweiligen Hochschule üblichen Wartezeit und voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C 3-Stelle in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen worden wäre, ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge bis zu dem Umfang unbefristet gewähren, der zum Ausgleich der Besoldungsnachteile erforderlich ist, die durch die nicht mehr mögliche Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eintreten würden; für die Hochschulleistungsbezüge nach Halbsatz 1 gelten § 4 Abs. 8 und Art. 13 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. ²Der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung, die bei einer Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eingetreten wäre, ist dabei zu berücksichtigen. ³Der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 darf das um 25 v.H. des Differenzbetrags zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen. ⁴Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach den Sätzen 1

und 2 ist, dass der Professor oder die Professorin im Zeitpunkt der Gewährung ein breites Fachgebiet, besondere Funktionen auf Dauer oder Fächer mit Schwerpunktcharakter in einem bestimmten Studiengang wahrnimmt, neben der fachlichen und pädagogischen auch die persönliche Eignung besitzt und damit die Berufungsvoraussetzungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 erfüllt hätte. ⁵Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat und dem Fakultätsrat in einem Begutachtungsverfahren. ⁶§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C, die gemäß Art. 107 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W zu übertragen, können abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 1 bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.

München, den 14. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2020-1-1-3-I

Berichtigung

Die Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (BayRS 2020-1-1-3-I) auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl 2010 S. 848) wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung muss es anstelle der Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010“ richtig „zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2010“ lauten.

München, den 14. Januar 2011

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried S c h n e i d e r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
